

Antrag

des Abg. Tim Bückner u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Vermeintliche Verunreinigungen von Cannabis und Cannabis-Produkten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchen Fällen bis zum Inkrafttreten des Cannabis-Gesetzes am 1. April 2024 Feststoffanalysen von beschlagnahmtem Cannabis oder beschlagnahmten Cannabis-Produkten erfolgt sind;
2. welche Institute/Einrichtungen diese Feststoffanalysen in wessen Auftrag durchführten;
3. welche Erkenntnisse sie aus diesen Feststoffanalysen hinsichtlich der Reinheit von im Umlauf befindlichem Cannabis bzw. im Umlauf befindlichen Cannabis-Produkten gewonnen hat;
4. welche konkreten Erkenntnisse sie über Beimischungen, Streckungen oder Verunreinigungen von im Umlauf befindlichem Cannabis bzw. im Umlauf befindlichen Cannabis-Produkten besitzt;
5. in wie vielen Fällen (absolut und prozentual) gesundheitsgefährdende, beigemischte Substanzen in Cannabisproben nachgewiesen werden konnten (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2014);
6. um welche Substanzen es sich bei den unter Ziffer 5 abgefragten schwerpunktmäßig handelte;
7. wie viele Todesfälle in Baden-Württemberg seit 2014 aufgrund von verunreinigtem Cannabis zu verzeichnen waren;

8. ob sie die Einschätzung teilt, dass der „Schutz der Konsumenten“ vor verunreinigten Drogen eher beim Konsum von Heroin oder anderen schweren Drogen eine Rolle spielt als bei Cannabis.

25.4.2024

Bückner, Teufel, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch, Sturm CDU

Begründung

Der „Schutz der Konsumenten“ wurde von Befürwortern der Cannabis-Teillegalisierung häufig als ein zentrales Ziel der Maßnahme bezeichnet. Der Antrag soll die Frage klären, ob dieses Ziel in Bezug auf Cannabis-Konsumenten überhaupt notwendig und stichhaltig ist oder ob das Phänomen der (zusätzlichen) Gesundheitsgefährdung durch verunreinigte Substanzen nicht viel eher andere Drogen betrifft und weniger Cannabis.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 Nr. IM3-0141.5-464/62/4 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. In welchen Fällen bis zum Inkrafttreten des Cannabis-Gesetzes am 1. April 2024 Feststoffanalysen von beschlagnahmtem Cannabis oder beschlagnahmten Cannabis-Produkten erfolgt sind;*

Zu 1.:

Durch das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) erfolgten forensisch-toxikologische Untersuchungen im Rahmen strafprozessualer Ermittlungsverfahren mit dem Ziel, festzustellen, ob es sich bei den sichergestellten bzw. beschlagnahmten Asservaten um Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) oder des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) handelt. Neben dieser qualitativen Untersuchung erfolgten zum Nachweis des Vorliegens einer „nicht geringen Menge“ auch quantitative Untersuchungen im Hinblick auf den THC-Gehalt. Anlasslose Untersuchungen, ob sonstige Verunreinigungen oder Beimischungen anderer Stoffe vorliegen, erfolgten nicht.

2. welche Institute/Einrichtungen diese Feststoffanalysen in wessen Auftrag durchführten;

Zu 2.:

Für die Polizei Baden-Württemberg erfolgten entsprechende sachverständige Untersuchungen zentral durch das Kriminaltechnische Institut des LKA BW auf Antrag der sachbearbeitenden Polizeidienststelle oder der Justiz. Vergleichbare Untersuchungen bieten darüber hinaus grundsätzlich auch entsprechende forensisch-toxikologische Institute, wie zum Beispiel die Rechtsmedizin, an. In welchem Umfang an diese Institute Untersuchungsaufträge vergeben werden, ist nicht bekannt.

3. welche Erkenntnisse sie aus diesen Feststoffanalysen hinsichtlich der Reinheit von im Umlauf befindlichem Cannabis bzw. im Umlauf befindlichen Cannabis-Produkten gewonnen hat;

4. welche konkreten Erkenntnisse sie über Beimischungen, Streckungen oder Verunreinigungen von im Umlauf befindlichem Cannabis bzw. im Umlauf befindlichen Cannabis-Produkten besitzt;

5. in wie vielen Fällen (absolut und prozentual) gesundheitsgefährdende, beigemischte Substanzen in Cannabisproben nachgewiesen werden konnten (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2014);

6. um welche Substanzen es sich bei den unter Ziffer 5 abgefragten schwerpunktmäßig handelte;

Zu 3. bis 6.:

Zu den Ziffern 3 bis 6 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

In Einzelfällen konnte im Rahmen forensisch-toxikologische Untersuchungen durch das Kriminaltechnische Institut des LKA BW festgestellt werden, dass Cannabisprodukte mit niedrigem THC-Gehalt mit synthetischen Cannabinoiden im Sinne des NpSG versetzt waren, um deren Rauschwirkung beim Konsumenten zu steigern. Aussagen zu absoluten Fallzahlen und prozentualen Anteilen können aufgrund fehlender statistischer Erfassung nicht getroffen werden.

Nach Angaben der Landesstelle für Suchtfragen berichten Fachkräfte, dass in den letzten Jahren ein multipler Gebrauch unterschiedlicher Substanzen zu beobachten ist, sodass die Ursache bei gesundheitlichen Problemen oder Vergiftungserscheinungen selten auf eine Substanz oder auf mögliche Beimischungen beziehungsweise Verunreinigungen reduziert werden kann.

7. wie viele Todesfälle in Baden-Württemberg seit 2014 aufgrund von verunreinigtem Cannabis zu verzeichnen waren;

Zu 7.:

Todesfälle in Baden-Württemberg in Folge des Konsums von Betäubungsmitteln beziehungsweise im Zusammenhang mit deren Konsum werden durch das LKA BW in einer Sondererhebung erfasst und dokumentiert. Es liegen keine Erkenntnisse über Todesfälle in Zusammenhang mit verunreinigtem Cannabis vor.

8. ob sie die Einschätzung teilt, dass der „Schutz der Konsumenten“ vor verunreinigten Drogen eher beim Konsum von Heroin oder anderen schweren Drogen eine Rolle spielt als bei Cannabis.

Zu 8.:

Es ist zu konstatieren, dass bei synthetisch hergestellten oder mit Streckmitteln versetzten Drogen, wie beispielsweise Ecstasy, Heroin und Kokain, die Gefahr einer Verunreinigung grundsätzlich höher ist als bei einem Naturprodukt wie Cannabis. Neben der Art und Weise einer Verunreinigung spielt hinsichtlich der Beurteilung möglicher Gesundheitsgefahren für den Konsumenten insbesondere auch die Konsumform der Drogen eine Rolle. Während Cannabisprodukte eher geraucht werden, erfolgt der Konsum von Heroin und anderen harten Drogen beispielsweise intravenös oder durch die Aufnahme über die Schleimhäute, was zu einer höheren toxischen Wirkung von Verunreinigungen führen kann.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen